

38
Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2185 059

BGB § 823 Dc, Ea

Wenn die Benutzung der Straße zum Viehtrieb und die darauf beruhende Verschmutzung den übrigen Verkehr gefährdet, dann muß vor den Strecken, über die regelmäßig Vieh getrieben wird, auf Bundesstraßen stets, auf Landstraßen 1. Ordnung in der Regel ein Warnschild aufgestellt werden, sofern die sofortige Beseitigung des Unrats nicht gewährleistet ist.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1961 - III ZR 122/60 OLG München
LG Memmingen

Verkündet
am 23. Oktober 1961
Fieser, Just.Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V ö l k e s

In dem Rechtsstreit

des Freistaates B a y e r n, gesetzlich vertreten
durch die Finanzmittelstelle A [REDACTED] des Landes
Bayern,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Verlagskaufmann Walter L [REDACTED]
H [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1961 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer,
Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten werden
das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 14. Januar 1960 im Kosten-
punkt sowie teilweise insoweit aufgehoben und
das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
Memmingen teilweise insoweit geändert, als der
Klageantrag zu 1) über 2 074,23 DM hinaus dem

- 1 a -

Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist.

Die Klage wird in Höhe von 230,47 DM abgewiesen. Im übrigen sind die Klageanträge dem Grunde nach gerechtfertigt.

Die Rechtsmittel des Beklagten werden im übrigen zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges werden dem Beklagten auferlegt.

Die Sache wird zur Entscheidung über den Betrag der Ansprüche an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Am 14. Oktober 1957 (einem Montag) führen der Kläger und seine Ehefrau auf der Fahrt von München ins Allgäu mit dem Personenkraftwagen Ford 15 M des Klägers auf der Landstraße erster Ordnung Nr. 2013 von Mindelheim nach Memmingen kurz nach 8 Uhr durch die Ortschaft Mussenhausen. Die Ehefrau des Klägers lenkte den Wagen. Innerhalb der auf mehrere hundert Meter geraden Ortsdurchfahrt überholte sie ein vor ihr fahrendes Pferdefuhrwerk, ohne - wie der Kläger behauptet - ihre Geschwindigkeit zu erhöhen. Hierbei goriert der Kraftwagen ins Schleudern, rutschte vor dem Pferdefuhrwerk in schräger Richtung gegen die rechte Fahrbahnseite, fuhr auf den dort durch eine 12 cm hohe Bordsteinkante gesicherten Fußweg hinauf, prallte gegen eine Hausecke und von dort gegen eine Haustreppe. Der Kläger wurde aus dem Wagen geschleudert und verletzt, der Wagen wurde beschädigt.

Durch das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Mindelheim vom 14. Januar 1958 wurde die Ehefrau des Klägers von der Anklage einer Übertretung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung freigesprochen.

Der Kläger fordert von dem beklagten Land Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht; zur Begründung hat er vorgetragen: Infolge des Viehtriebes sei die Ortsdurchfahrt durch aufgeweichten alten und neuen Kuhmist außergewöhnlich verschmutzt gewesen. Dieser sei durch leichten Nieselregen aufgeweicht und durch den starken Verkehr über die gesamte Fahrbahn verspritzt und verschmiert worden, die infolgedessen ungewöhnlich schlüpfrig gewesen sei. Die Verschmierung habe sich in ihrer Färbung von der übrigen Fahrbahn nicht abgehoben, so daß der Übergang von der nur feuchten zu der verschmierten Fahrbahn für einen

Kraftfahrer nicht erkennbar gewesen sei. Das beklagte Land habe es versäumt, für rechtzeitige Reinigung der Straße zu sorgen, wenigstens aber, vor der besonderen Gefahrenstelle zu warnen.

Der Kläger hat erklärt, er wolle sich mit Rücksicht auf die Betriebsgefahr des Kraftwagens 1/10 des Schadens in Anrechnung bringen lassen, und beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

- 1.) an den Kläger 2 304,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. April 1958 zu zahlen,
- 2.) einen angemessenen Betrag als Schadensersatz für das Kraftfahrzeug zu bezahlen, der sich ergebe aus der Differenz zwischen dem vom Gericht oder einem Sachverständigen zu schätzenden Zeitwert des zerstörten Kraftwagens und dem Wert der Trümmer in Höhe von 1 000 DM, jedoch abzüglich eines weiteren Betrages von 10%, ferner zuzüglich 4% Zinsen seit dem 22. April 1958,
- 3.) an den Kläger ein angemessenes, in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld nebst 4% Zinsen seit dem 22. April 1958 zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es hat eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Abrede gestellt und ausgeführt, die Reinigung der Ortsdurchfahrt sei nicht seine Sache; es sei im übrigen in der Zeit des Viehtriebes im Alpenvorland wirtschaftlich und praktisch undurchführbar und unzumutbar, die Straßen jeweils von Kuhmist zu reinigen, Zur Aufstellung eines Warnschildes habe keine Veranlassung bestanden. Das zu-

ständige Straßenbauamt habe die Straßenmeister und Straßenwärter jeweils auf ihre jahreszeitlich - auch durch den Viehtrieb - bedingten Aufgaben hingewiesen und sie laufend überwacht. Dadurch sei allen Anforderungen der Verkehrssicherung Genüge geschehen. Der Unfall beruhe offenbar darauf, daß die Ehefrau des Klägers zu schnell gefahren sei und sich fahrtechnisch unrichtig verhalten habe.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil die Ansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des beklagten Landes ist vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision bittet das beklagte Land wiederum um Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat nur zu einem geringen Teil Erfolg, sie erweist sich überwiegend als unbegründet.

I.

1.) In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 14, 83; 24, 124) ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß zur Unfallzeit dem beklagten Land die Verkehrssicherungspflicht für die Landstraßen 1. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten durch Gemeinden von nicht mehr als 6 000 Einwohnern oblag (vgl. Helmreich-Widtmann, Bayerische Gemeindeordnung, 2. Aufl. 1959, Exkurs nach Art. 57 S. 442, 446). Diese Voraussetzung trifft für Musenhausen, eine Gemeinde von einigen hundert Einwohnern, zu.

Demgegenüber läßt der Hinweis der Revision auf Art.57 Abs.II der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 außer acht, daß diese Bestimmung die öffentlichen Aufgaben festlegt, die den Gemeinden "unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter" obliegen. Aus diesem Grunde kann auch aus dem von der Revision weiter angeführten Art.13 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 - LStVG - (BayBS I 327) nicht auf eine anderweite Regelung der Verkehrssicherungspflicht geschlossen werden, abgesehen davon, daß eine diesen Gegenstand regelnde Gemeindeverordnung im Verfahren der Art.48, 51, 53 LStVG nicht ergangen ist. Im Berufungsrechtszug hatte sich das beklagte Land weiter darauf berufen, daß vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 gewohnheitsrechtlich die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet gewesen seien. Das Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechts hat das Berufungsgericht, dem die Feststellung von Gewohnheitsrechten gemäß § 293 ZPO obliegt, verneint. Die Revision greift dies nicht an; sie leugnet die Verkehrssicherungspflicht des beklagten Landes für die Ortsdurchfahrt im Grundsatz nicht mehr, geht vielmehr selbst von einer dem beklagten Land obliegenden, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Verkehrssicherungspflicht aus.

2.) Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 9, 373; 14, 83; 16, 95; 24, 124, 130; 34, 206, 208) ist, was die Pflicht zur Sicherung des Verkehrs auf einer öffentlichen Straße und ihren Umfang anlangt, darauf abzustellen, daß durch die Zulassung des öffentlichen Verkehrs ein Gefahrenkreis für Dritte geschaffen wird, dem der Verantwortliche begegnen kann und muß; der Verkehrssicherungspflichtige hat dafür einzustehen, daß nicht nur die eigentliche Wegefläche,

sondern auch der Verkehr auf ihr für einen Dritten tunlichst ohne Gefahr ist, wobei im Einzelfall die Verkehrsauffassung darüber entscheidet, ob eine Gefahr auf die Straße zurückzuführen ist oder nicht (vgl. hierzu auch BGB-BGRK 11. Aufl. zu § 823 Anm. 57 mit weiteren Nachweisen).

3.) Das Berufungsgericht hat über den Zustand der Straße am Morgen des Unfalls die nachstehenden tatsächlichen Feststellungen getroffen, die von der Revision nicht angegriffen werden: Die Straße war an der Unfallstelle gleichmäßig mit einem Schmierfilm überzogen, der zu einer solchen Glätte führte, daß selbst ein Fußgänger, wenn er nicht vorsichtig war, ausrutschen konnte. Die Glätte, die auch für einen sorgfältigen Kraftfahrer nicht erkennbar war, weil die Färbung der verschmierten Fahrbahn sich von der Färbung der nur feuchten Fahrbahn nicht erheblich abhob, war dadurch entstanden, daß Kuhmist, der beim morgendlichen Viehautrieb auf die Straße gelangt war, durch den starken Verkehr bei dem herrschenden Nebel- oder Nieselregen über die Fahrbahn verspritzt worden war, und daß eingetrockneter Kuhmist, der sich von Viehtrieben an den Vortagen noch auf der Straße befand, durch die feuchte Witterung aufgeweicht und verschmiert worden war. Die Straße war von den Anliegern letztmals am Sonnabend vor dem Unfall gereinigt worden. Das Vieh wurde damals täglich, auch am Sonntag, ausgetrieben, und die Straße wurde sowohl beim Austreiben wie beim Eintreiben jeweils stark verunreinigt.

Der starke Verkehr, den das Berufungsgericht feststellt, beruhte u.a. darauf, daß in der fraglichen Zeit - dies ist unstreitig - der Verkehr der Bundesstraße 18 auf die Landstraße umgeleitet worden war.

In rechtlicher Hinsicht führt das Berufungsgericht

hierzu aus: Es sei nicht ausreichend gewesen, wenn der staatliche Straßenwärter, der eine Straßenstrecke von 10 km Länge zu betreuen hatte, sich gelegentlich um die Reinigung der Ortsdurchfahrt gekümmert habe, wenn ihm auf seinen Dienstgängen die Verschmutzung besonders aufgefallen sei. Der ungewöhnlich starke Grad der Verschmutzung, der zu einer besonderen Gefahr für den Verkehr geführt habe, habe vielmehr weitere Maßnahmen erforderlich gemacht. Angesichts der Ausdehnung des Straßennetzes sei allerdings die sofortige Reinigung wirtschaftlich unzumutbar und tatsächlich nicht durchführbar gewesen. Die Straßenbaubehörde hätte aber zumindest ein Warn- oder Hinweisschild (z.B. "Verschmutzung durch Viehtrieb, erhöhte Rutschgefahr") vor solchen den Kraftverkehr in Zeiten des Viehtriebs ungewöhnlich gefährdenden Stellen anbringen lassen müssen, das die von dieser Straßenstelle ausgehende konkrete Gefahr genügend deutlich und sachgemäß aufzeigte. Ein solches Schild wäre geeignet gewesen, die Verkehrsteilnehmer vor einer Gefahr zu warnen, deren Ausmaß nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sei, und die Gefahr auf diese Weise wenigstens herabzumindern.

II.

1.) Zu Unrecht ist die Revision demgegenüber der Ansicht, daß im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht besondere Maßnahmen nicht angezeigt gewesen seien, vielmehr alles Erforderliche geschehen sei, indem das Straßenbauamt die Straßenmeister und Straßenwärter allgemein auf ihre jahreszeitlich bedingten Aufgaben unter Berücksichtigung des Viehtriebs hingewiesen und die Befolgung laufend überwacht habe.

Die Revision verkennt zunächst die Grundsätze der Rechtsprechung, wenn sie sich darauf beruft, die Gefahr für den Verkehr sei nicht von der Beschaffenheit der

34

Straße ausgegangen, sondern nur dann aufgetreten, wenn zu der an sich ungefährlichen Verschmutzung eine geringfügige Feuchtigkeit (Nieselregen, Bodennebel) hinzugekommen sei. Ihre Ansicht, eine Gefahr gehe von dem Straßenzustand nur aus, wenn sie unabhängig von der Witterung dauernd bestehe, ist unrichtig. Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils ergeben allerdings, daß die Straße im Jahre 1953 nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ausgebaut worden und dem Verkehr gewachsen war. Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich jedoch nicht nur auf die Beschaffung einer gefahrlosen Sachunterlage für den Straßenverkehr (BGB-RGRK zu § 823 Anm. 57), sondern ebenfalls darauf, daß der Verkehr auf ihr sich tunlichst gefahrlos abwickeln kann. Die durch den Viehtrieb im Alpenvorland im Rahmen des Gemeingebrauchs mehrmals täglich verursachte Verschmutzung der Straßenoberfläche entzieht sich allerdings der Einwirkung des Verkehrssicherungspflichtigen ebenso wie die Witterungseinflüsse; er kann sie nicht aufhalten und - darin ist dem Berufungsgericht und der Revision zuzustimmen - ihre Folgen nicht jederzeit beseitigen. Aber er kann vor ihnen warnen und die Gefahr dadurch mindern. Auch das liegt im Rahmen seiner Sicherungspflicht für die Straße. Denn wenn die aus der üblichen Benutzung der Straße folgende unvermeidliche Beschmutzung mit Kuhmist unter dem Einfluß leichter Nässe zu Verhältnissen führt, die sich wie Glatteis auf der Fahrbahn auswirken, dann sieht die Verkehrsauffassung hierin eine von der Straße ausgehende Gefahr, eine dem Verkehr gefährliche Eigenschaft der Straße, der - unbeschadet der Reinigungspflicht des Verursachers der Beschmutzung (BGHZ 12, 124) - der Verkehrssicherungspflichtige durch geeignete Maßnahmen zu begegnen hat. Es liegt hier nicht anders als in den vom Senat bereits entschiedenen Fällen der Verschmutzung durch Ackerfahrzeuge (NJW 1955, 298; insoweit in BGHZ 16, 95 nicht abgedruckt), von Öls Spuren auf der Straße (VersR 1956, 778; 1958, 330), der Rutschgefahr bei nassem Ba-

saltpflaster (VRS 12, 249; LM zu BGB § 823 Ea Nr.13) oder der Gefahr, die sich durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände - darunter ungewöhnliche Verschmutzung und Nässe - ergibt (LM zu BGB § 823 Ea Nr.17; vgl. auch BGB-RGRK zu § 823 Anm.57 mit weiteren Nachweisen).

2.) Die Gründe, die die Revision gegen eine Verpflichtung des beklagten Landes zur Reinigung der Straße vorbringt, bedürfen hier keiner Erörterung, weil nicht die Reinigungspflicht, sondern lediglich die Pflicht zum Anbringen von Warnschildern in Rede steht. Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob die Reinigungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen aus § 41 Abs.1 StVO hergeleitet werden könnte, was das Berufungsgericht erwogen hat, die Revision aber in Zweifel zieht.

Die Revision hält jedoch auch das Aufstellen eines Warnschildes nicht für erforderlich, sondern geradezu für unzweckmäßig; was sie zur Begründung dieser Ansicht vorträgt, läßt aber die tatsächlichen Gegebenheiten außer Betracht.

Wenn die Revision ausführt, eine "untragbare Verschmutzung" habe sich nicht bilden können, weil vor jedem Sonn- und Feiertage von den Anwohnern gereinigt und überdies der vorhandene Schmutz durch Regen weggeschwemmt wurde, so übersieht sie, daß die Gefahr für den Verkehr sich nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht aus der Menge des vorhandenen Schmutzes, sondern aus dessen Verteilung über die Fahrbahn, die zu einer glatten, filmartig-dünnen Verschmierung führte, ergab. Reichte aber - wie das Berufungsgericht feststellt - die seit der sonabendlichen Reinigung bis zum Montagmorgen durch mehrmaligen Viehaus- und eintrieb aufgebrachte Menge aus, eine für den Kraftverkehr besonders gefährliche Glätte zu schaffen, so bestand zu einer Warnung hinreichender Anlaß. Denn der

Verkehrssicherungspflichtige muß auf unvermutete Gefahrenstellen hinweisen und unerwarteten Gefährdungen des Verkehrs in geeigneter Weise begegnen (LM zu BGB § 823 Dc Nr.44). Daß hier eine unvermutete Gefahrenstelle vorlag, geht aus der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts hervor, der Schmierfilm habe sich in seiner Färbung von der lediglich feuchten Fahrbahn nicht erheblich abgehoben, deshalb sei der Übergang von der nur feuchten in die verschmutzte Fahrbahn nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar gewesen. Eine Warnung wurde auch nicht - wie die Revision weiter meint - überflüssig, weil jeder Kraftfahrer bei feuchter Fahrbahn - namentlich bei verhältnismäßig geringfügiger Nässe, wie sie auch zur Zeit des Unfalls vorgelegen haben soll - mit Rutschgefahr rechnen und seine Fahrweise hierauf einstellen muß. Wer einen für den Verkehr gefährlichen Umstand (die Feuchtigkeit der Fahrbahn) kennt, braucht deshalb noch nicht die Eigenart, die außergewöhnliche Größe und die besondere Heimtücke der ihm drohenden Gefahr, die sich aus dem Hinzutritt eines weiteren Umstandes (der Verschmierung der Fahrbahn) ergibt, zu erkennen oder erkennen zu müssen. Ist die außergewöhnliche Gefahrenlage nicht ohne weiteres erkennbar, so daß sie auch den vorsichtigen Fahrer, der sich auf die ihm sichtbaren und bekannten Umstände eingestellt hat, überrascht - wie es hier aus den tatsächlichen Feststellungen hervorgeht -, so bedarf es einer Warnung durch den Verkehrssicherungspflichtigen. Das bedeutet - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 19. Januar 1959 - III ZR 183/57 - (LM zu BGB § 823 Ea Nr.17) ausgeführt hat -, der Verkehrssicherungspflichtige muß vor einer außergewöhnlichen Gefahrenlage warnen, die sich aus dem Zusammenwirken und Zusammenreffen mehrerer Gefahrenumstände, mögen sie einzeln auch dem Kraftfahrer bekannt sein, ergibt; er muß warnen vor der ungewöhnlichen, für den Kraftfahrer nicht ohne weiteres erkennbaren Steigerung der Gefahr. Umsomehr aber ist eine Warnung geboten, wenn von den mehreren zusammenwir-

kenden Umständen nur einer erkennbar, der andere aber verborgen ist.

Wenn die Revision schließlich anführt, im Alpenvorland sei auf allen Straßen Viehtrieb üblich, man könne aber nicht überall Warnzeichen aufstellen, ohne das gerade Gegenteil des erstrebten Zweckes zu erreichen, so ist dazu zunächst zu sagen, daß das Berufungsgericht ein solches Verlangen nicht gestellt hat. Ob an allen Straßenstrecken, über die Vieh getrieben wird, Warnschilder erforderlich sind, steht hier nicht zur Erörterung und kann schon um deswillen nicht entschieden werden, weil hierauf gerichtete tatsächliche Feststellungen fehlen. Der Umfang der Sicherungspflicht wird maßgebend bestimmt durch die Art und Häufigkeit der Benutzung einer Straße und ihre Verkehrsbedeutung (BGB-RGRK zu § 823 Anm.57). Je nach den gegebenen Verhältnissen kann dies zu einer unterschiedlichen Beurteilung bei verschiedenen Straßen führen. Es kann allerdings als allgemein bekannt gelten, daß im Alpenvorland Vieh über die Straßen getrieben wird; welche Gefahren sich hieraus für den Verkehr ergeben können, ist jedoch nicht in gleichem Maße bekannt. Der Kraftfahrer darf grundsätzlich darauf vertrauen, daß er auf Straßen, die dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen - das sind jedenfalls die Bundesstraßen und in der Regel auch die Landstraßen 1. Ordnung -, vor nicht erkennbaren Gefahren gewarnt wird, die dem flüssigen Verkehr drohen. Das ergibt sich auch in ländlichen Gegenden, namentlich aber in einem Fremdenverkehrsgebiet, das vielfach von Orts- und Landesunkundigen durchfahren wird, aus dem Zweck der Straße. Wenn also die Benutzung der Straße zum Viehtrieb und die darauf beruhende Verschmutzung den übrigen Verkehr gefährdet, dann muß vor den Strecken, über die regelmäßig Vieh getrieben wird, auf Bundesstraßen stets, auf Landstraßen 1. Ordnung in der Regel ein Warnschild aufgestellt werden, sofern die sofortige Beseitigung des Unrats nicht gewährleistet ist.

de
li
ni
st
St
wu
nu

di
Je
ge
ti
li

(1

V

da

B

d

s

-

G

E

e

k

m

F

b

S

S

n

T

C

S

S

C

A

Für die Ortsdurchfahrt in Mussenhausen zur Zeit des Unfalls steht eine besondere Gefahrenlage tatsächlich fest; hier waren insoweit auch besondere Verhältnisse gegeben, als damals der Verkehr von der Bundesstraße 18 auf die Landstraße umgeleitet worden war, die Straße also dem Fernverkehr diene und stark befahren werde. Dem hätte der Verkehrssicherungspflichtige Rechnung tragen müssen.

3.) Ob die Sachlage Veranlassung zu einer Geschwindigkeitsbegrenzung hätte geben können, kann dahinstehen. Allenfalls würde ein Warnschild mit der vom Berufungsgericht erwogenen Beschriftung "Verschmutzung durch Viehtrieb, erhöhte Rutschgefahr" einen sachgemäßen und deutlichen Hinweis auf die konkrete Gefahr gegeben haben (vgl. die Beispiele in LM zu BGB § 823 Ea Nr.10 und 13). Erfehlt ist die Ansicht der Revision, allenfalls hätte das Warnzeichen nach Bild 2h "Tiere" der Anlage zur Straßenverkehrsordnung aufgestellt werden können; denn gerade dieses Schild hätte die dem Kraftfahrer vom Straßenzustand drohende Gefahr nicht richtig bezeichnet, vielmehr was auch die Revision nicht erkennt - auf eine andere Gefahr hingedeutet. Es bedarf daher auch keines näheren Eingehens auf die Ausführungen der Revision darüber, nur in Anspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Art.34 GG könne erwogen werden, wenn die Aufstellung eines verkehrsmäßig gebotenen Verkehrszeichens versäumt worden sei. Falls der Zustand der Straße Gefahren mit sich bringt, besteht die Warnpflicht der verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaubehörde - wie der Senat schon in LM zu BGB § 823 Ea Nr.9 ausgeführt hat - unabhängig von der Bestimmung der Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Warnschildern, die mit den amtlichen Verkehrszeichen nach der Anlage zur Straßenverkehrsordnung nicht identisch sind oder zu sein brauchen, folgt aus der bürgerlichrechtlich geordneten Verkehrssicherungspflicht. Die jetzt in § 3 Abs.4 StVO enthaltene Bestimmung, nach der die Straßen-

baubehörde für die Kennzeichnung der mangelnden Verkehrssicherheit zuständig ist, soweit die Straßenverkehrsbehörde keine anderen Anordnungen trifft, bestätigt das nur; sie gibt der Straßenbaubehörde lediglich ein im öffentlichen Recht begründetes Mittel zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an die Hand, ohne daß dadurch der bürgerlichrechtliche Charakter der Verkehrssicherungspflicht berührt würde.

4.) Die Versäumung der gebotenen Warnung ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als ein Verschulden der zuständigen Beamten des Straßenbauamtes gewertet worden, das dem beklagten Land gemäß den §§ 89, 31 BGB zuzurechnen ist. Daß die allgemeine Weisung an die Straßenmeister, bei ihrer Tätigkeit den jahreszeitlich bedingten Verhältnissen Rechnung zu tragen, nicht genügte, um die gekennzeichnete besondere Gefahrenlage zu beseitigen, wenn hierfür nicht ausreichende Mittel und Kräfte zur Verfügung gestellt werden konnten, war auch ihnen bei Anwendung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt erkennbar. Richtig ist - was die Revision hervorhebt -, daß es einer besonderen Anweisung für die Ortsdurchfahrt Mussenhausen nicht bedurft hätte, wenn eine allgemeine, die Gefahrenlage ausreichend berücksichtigende Anweisung für alle Ortsdurchfahrten mit gleichen Verhältnissen gegeben worden wäre. Aber gerade daran fehlt es. Deshalb hätten sich die zuständigen Beamten spätestens bei der Umleitung des Verkehrs von der Bundesstraße 18 auf die durch Mussenhausen führende Landstraße die Frage vorlegen müssen, ob diese Landstraße nicht nur nach ihrer baulichen Beschaffenheit, sondern auch nach ihrer sonstigen Benutzung geeignet sei, den Verkehr einer Bundesstraße gefahrlos aufzunehmen, und hätten bei sorgfältiger Prüfung erkennen müssen, daß an der Ortsdurchfahrt Mussenhausen eine Warnung geboten sei. Daß diese Überlegung nicht angestellt wurde - wie das Berufungsgericht der Aussage des Regierungsbaurats P. [REDACTED] entnommen hat - oder unter Ver-

kennung der Gefahr zu einem unrichtigen Ergebnis führte, begründet ein Verschulden. Ob - wie die Revision meint - das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen P. unrichtig gedeutet hat, bedarf dabei keiner Erörterung; denn es ist für die Frage des Verschuldens unerheblich, ob das Straßenbauamt hinsichtlich des Viehtriebs überhaupt keine Weisungen gab oder ob es zwar die allgemeine Anweisung gab, bei der Reinigung der Straßen auch den Viehtrieb zu berücksichtigen, aber besondere Anweisungen oder Maßnahmen, zu denen die Sachlage ersichtlich Anlaß gab, versäumte.

5.) Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiter angenommen, daß die schuldhafte Pflichtversäumnis den Unfall verursacht habe. Das Berufungsgericht begründet seine Überzeugung damit, daß eine andere Unfallursache - als die ungewöhnliche Glätte der Fahrbahn - nicht ersichtlich sei, insbesondere nach dem Gutachten des im Strafverfahren gehörten Sachverständigen S. kein Anhalt für eine überhöhte Geschwindigkeit und unsachgemäße Fahrweise der Ehefrau des Klägers vorliege.

Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß das Berufungsgericht das Gutachten S. verwendet und die Bitte des beklagten Landes um ein weiteres Gutachten abgelehnt hat (§ 559 ZPO). Sie meint jedoch, die Überzeugung des Berufungsgerichts sei nicht in nachprüfbarer Weise begründet, insbesondere habe das Berufungsgericht sich nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt, daß über andere Unfälle an der Unfallstelle nichts bekanntgeworden sei.

Auch diese Rüge ist erfolglos. Die Begründung, die das Berufungsgericht für seine Überzeugung von der Ursächlichkeit gegeben hat, genügt den Anforderungen des § 313 Abs.1 Nr.4 ZPO, indem sie unter Beschränkung auf

das Wesentliche die tragenden Gesichtspunkte herausstellt. Daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung wesentliche Umstände außer Betracht gelassen habe, ist nicht ersichtlich. Allerdings ist die Häufung von Unfällen an einer bestimmten Stelle ein Anzeichen für eine besondere Gefahrenquelle (BGH Urt.v.19.Januar 1959 - III ZR 183/57 -); jedoch ist der Umkehrschluß, den die Revision ziehen möchte - daß nämlich das Fehlen weiterer Unfälle für die Ungefährlichkeit der Straßenstelle spreche - nicht gerechtfertigt, er wird überdies durch die tatsächlichen Feststellungen widerlegt. Das Berufungsgericht konnte ohne Verfahrensfehler von einer ausdrücklichen Behandlung dieses Punktes als unwesentlich absehen, nachdem es seine Feststellungen getroffen hatte; denn für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage bedarf es keineswegs eines ausdrücklichen Eingehens auf jede einzelne Frage, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162). Die tatsächlichen Feststellungen ergaben eine hinreichende Grundlage für eine Überzeugungsbildung nach § 287 ZPO. Die Revision übersieht, daß es sich hier um einen typischen Geschehensablauf handelt, auf den die Regeln des Anscheinsbeweises angewandt werden können. Da das Berufungsgericht eine überhöhte Geschwindigkeit oder sonst unsachgemäße Fahrweise der Ehefrau des Klägers nicht hat feststellen können, sprechen alle Anzeichen dafür, daß der Wagen durch die ungewöhnliche und - wie weiterhin feststeht - nicht erkennbare Glätte der Fahrbahn ins Schleudern geraten ist. Einer ausdrücklichen Feststellung, daß ein Warnschild die Ehefrau des Klägers zum vorsichtigeren Fahren veranlaßt haben würde, bedurfte es hier nicht. Denn grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß ein vernünftiger Kraftfahrer ein Warnschild, das zu seiner Sicherheit aufgestellt wird, beachtet, solange nicht die Gegenseite besondere, dagegen sprechende Umstände geltend macht, was hier nicht geschehen ist.

Daher rechtfertigt sich auch im vorliegenden Fall die Annahme, daß die Ehefrau des Klägers, wenn ein Warnschild vorhanden gewesen wäre, ihre Fahrweise der Gefahr angepaßt, die Geschwindigkeit verringert, das Überholmanöver mit geringerer Geschwindigkeit ausgeführt oder von dem Versuch, das Pferdefuhrwerk zu überholen, überhaupt Abstand genommen haben würde.

Die Revision vermag daher nicht, die Verantwortlichkeit des beklagten Landes für die Unfallfolgen auszuräumen.

III.

Landgericht und Berufungsgericht haben den Klageanspruch voll dem Grunde nach für gerechtfertigt gehalten, indem sie eine Mitschuld der FahrerIn sowie eine Anrechenbarkeit der Betriebsgefahr des Kraftwagens gegenüber der Klageforderung verneint haben.

Das Berufungsgericht führt hierzu zunächst aus: Eine Mitschuld der Ehefrau des Klägers, die "diese" sich gemäß § 254 BGB entgegenhalten lassen müßte, entfalle nach dem Gutachten des Sachverständigen S. [REDACTED]. Es mag auf einem Schreibfehler oder sonstigen Versehen beruhen, wenn das Berufungsurteil dabei von einer Anrechenbarkeit gegenüber der Ehefrau des Klägers spricht, denn der Zusammenhang der Entscheidungsgründe stellt außer Zweifel, daß das Berufungsgericht sich bewußt war, über Ansprüche des Klägers, der Halter und Insasse des Kraftwagens war - nicht über Ansprüche seiner Ehefrau -, entscheiden zu sollen. Daß der verletzte und geschädigte Halter des Kraftfahrzeuges sich ein Mitverschulden des Fahrers bei der Entstehung des Schadens (§ 254 Abs.1 BGB) wenigstens im Rahmen des § 831 BGB entgegenhalten lassen muß, ist in der Rechtsprechung anerkannt (BGHZ 1, 248). Es ist jedoch revisionsmäßig nicht zu beanstanden, daß

das Berufungsgericht in dem festgestellten Sachverhalt ein Verschulden der FahrerIn, dessen Voraussetzungen der Beklagte darzulegen hat, nicht gefunden hat. Auch die von der Revision vorgetragenen Gesichtspunkte vermögen ein Verschulden nicht zu begründen. Weder rechtfertigt die Behauptung, an der Ortsdurchfahrt Mussenhausen habe sich bisher kein anderer Unfall ereignet, den Schluß auf eine unsachgemäße Fahrweise, noch wäre ein Verschulden der FahrerIn hinreichend dargetan, wenn sie wußte, daß Vieh im Alpenvorland regelmäßig auch über die Landstraßen getrieben wird. Denn sie durfte - wie bereits ausgeführt worden ist - darauf vertrauen, daß sie durch ein Schild rechtzeitig gewarnt werden würde, wenn sich einem zügigen Fahren unerkennbare Hindernisse entgegenstellen sollten.

Im Grundsatz zutreffend sind jedoch beide Instanzen davon ausgegangen, daß auf Grund der Gefährdungshaftung (§ 7 Abs.2 StVG) die Betriebsgefahr des Kraftwagens als einer der Umstände für die Entstehung des Schadens ausgleichend zu berücksichtigen ist (BGHZ 6, 319). Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn der Unfall für die FahrerIn unabwendbar (§ 7 Abs.2 StVG), d.h. auch bei Anwendung einer über die gewöhnliche Verkehrssorgfalt hinausgehenden, überlegenen und gesammelten Aufmerksamkeit, Umsicht und Geistesgegenwart (BGHZ 20, 259, 260), also der Sorgfalt eines "idealen Fahrers" nicht hätte vermieden werden können. Die Nichterweisbarkeit dieser Voraussetzungen geht zu Lasten des Klägers, weil alsdann nicht festgestellt werden kann, daß der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist (BGH Urteil vom 17. Dezember 1960 - III ZR 156/59 -). Der Kläger hat diesen Beweis im vorliegenden Rechtsstreit nicht geführt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht sind bei der ihnen vorbehaltenen tatrichterlichen Würdigung des

vorgetragenen Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, daß die Verursachung durch die Betriebsgefahr höchstens mit 10% angerechnet werden könne. Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht seine Überzeugung lediglich durch eine Bezugnahme auf den entsprechenden Teil der Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils begründet hat; denn diese sind zur Frage der Berücksichtigung der Betriebsgefahr zwar knapp gefaßt, lassen jedoch erkennen, daß das Landgericht die wesentlichen Umstände in Betracht gezogen hat. Es hat zwar nicht entschieden, ob oder weshalb nicht die Betriebsgefahr möglicherweise mit einem unter 10% liegenden Satz zu berücksichtigen sei; dazu lag aber keine Veranlassung vor, da der Kläger erklärt hatte, daß er sich die Betriebsgefahr mit 10% anrechnen lassen wolle und beide Vorinstanzen - wenn auch irrig - davon ausgingen, daß der Kläger dies in seinen Anträgen eingerechnet habe. Da nicht ersichtlich ist, daß die Vorinstanzen gegen die durch die Denkgesetze und Erfahrungssätze dem Tatrichter gesetzten Grenzen der Entscheidung verstoßen haben - auch die Revision bringt hierzu nichts vor -, ist der erkennende Senat an die tatrichterliche Abwägung, daß die Betriebsgefahr mit höchstens 10% auszugleichen sei, gebunden (LM zu BGB § 254 G Nr.1 und 2). Die Annahme eines niedrigeren Prozentsatzes verbietet sich jedenfalls angesichts der durch die Geschwindigkeit des Kraftwagens verursachten Wucht des Aufpralls und die daraus erwachsenen Folgen. Beide Vorinstanzen sind jedoch, indem sie die Klageansprüche vollen Umfanges dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt haben, von irrigen Voraussetzungen ausgegangen; denn es trifft nicht zu, daß der Kläger mit der Klage nur 90% seines Schadens geltend gemacht hat.

Allerdings sagt der Tatbestand des Berufungsurteils - ähnlich bereits der Tatbestand des landgerichtlichen

Urteils -, der Kläger lasse sich mit Rücksicht auf die Betriebsgefahr des Kraftwagens 1/10 des Schadens in Anrechnung bringen. Das entspricht der Erklärung des Klägers in der Berufungserwiderung, wo es heißt, der Kläger mache in Berücksichtigung der Betriebsgefahr lediglich 90% der ihm entstandenen Schäden geltend. Der Tatbestand des Urteils beweist zwar das mündliche Parteivorbringen und kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden (§ 314 ZPO). Im vorliegenden Fall aber beweisen die Sitzungsprotokolle, daß der Kläger von seinen Ansprüchen nicht durchweg 10% abgesetzt hat. Der Kläger hat in den mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht die Anträge aus der Klageschrift gestellt und diese Anträge vor dem Berufungsgericht verteidigt. In der Klageschrift aber hat er einen Abzug von 10% nur bei dem Antrag zu 2) - Minderwert des Wagens - gemacht, jedoch nicht bei dem bezifferten Antrag zu 1) - Arztkosten, Sachschäden, Verdienstausfall, die er in voller Höhe von 2 304,70 DM beansprucht; er hat auch ein Schmerzensgeld in voller angemessener Höhe gefordert, obwohl die Betriebsgefahr auch bei dem Anspruch auf ein Schmerzensgeld zu beachten ist (BGHZ 20, 259, 262).

Das Berufungsgericht durfte hiernach den Klageantrag zu 1) nicht in voller Höhe von 2 304,70 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären, sondern nur in Höhe von 90% dieses Betrages. Auf die Revision muß dieser Klageantrag in Höhe von 230,47 DM abgewiesen werden. Hinsichtlich des Klageantrages zu 2), bei dem der Kläger bereits 10% abgesetzt hat, ergibt sich keine Änderung. Auch hinsichtlich des Klageantrages zu 3) kann das Berufungsurteil mit der Erwägung gehalten werden, daß das Berufungsgericht dem Kläger ein Schmerzensgeld, das bei Anrechnung der Betriebsgefahr mit 10% angemessen ist, dem Grunde nach zugesprochen hat; jedoch wird diese Einschränkung, die im Urteilstenor nicht notwendig ausgesprochen zu werden brauchte, im Betragsverfahren zu berücksichtigen sein.

IV.

Das Berufungsgericht hätte über die Kosten des Berufungsrechtszuges entscheiden sollen (BGHZ 20, 397). Da dies versäumt worden ist, ist über die Kosten beider Rechtsmittelzüge zu befinden. Der erkennende Senat hält es gemäß den §§ 92 Abs.2, 97 ZPO für angebracht, daß der Beklagte die vollen Kosten der Rechtsmittelzüge trägt, weil seine Rechtsmittel nur zu einem geringen Teil Erfolg haben konnten, ganz überwiegend aber erfolglos blieben.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens